

listischen Strafrechts — eng verbunden mit staatlich-rechtlichen Instrumenten anderer Art — einheitlich und verbindlich für die ganze sozialistische Gesellschaft, ihre Staatsorgane, Organisationen, Gemeinschaften und alle Bürger leitet.

Das mit Art. 1 StGB normierte Prinzip der Interessenübereinstimmung und gemeinsamen Verantwortung von Gesellschaft, Staatsmacht und Bürgern im Kampf gegen die Kriminalität findet seine reale Basis darin, daß in der DDR mit der Schaffung sozialistischer Macht- und Produktionsverhältnisse durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten zugleich die historisch tiefgreifendste und wesentlichste soziale Ursache für Kriminalität überwunden wurde, die in der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, deren ökonomischen und politischen, sozialen und moralischen Antagonismen wurzelt.

Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der vom Programm der SED gewiesenen Richtung, mit der hierin eingeschlossenen fortschreitenden Hebung des materiellen und geistigen Lebensniveaus des Volkes in Verwirklichung der Hauptaufgabe sowie mit der zunehmenden Herausbildung der sozialistischen Lebensweise werden die realen gesellschaftlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten ausgebaut, um die Kriminalität mit ihren Ursachen und Bedingungen Schritt für Schritt zurückzudrängen.

3. Ausgehend von den charakterisierten Positionen weist Art. 1 i. Verb. m. der Präambel zugleich die Richtungen, in denen der gesamtstaatliche und -gesellschaftliche Kampf gegen die Kriminalität zu führen ist und die auch die Grundfunktionen des sozialistischen Strafrechts prägen: Mit seiner **allgemeinen Schutz- und Erziehungsfunktion** hat das Strafrecht aktiv zur Überwindung der in den Straftaten der allgemeinen Kriminalität hervortretenden Kon-

flikte beizutragen. Diese erwachsen vor allem aus dem historisch zählbaren, durch vielfältige Einflüsse des imperialistischen Systems ständig genährte Fortwirken von überkommenen materiellen und geistigen Relikten der Ausbeutergesellschaft. Das Entstehen derartiger Konflikte wird aber auch noch durch Unzulänglichkeiten in der Erziehungsarbeit, der Leitungstätigkeit und Organisationsarbeit sowie ähnlicher Faktoren begünstigt.

Zugleich hat das sozialistische Strafrecht die Funktion der Zurückweisung aller konterrevolutionären Verbrechen, die von den aggressiven Kräften des Imperialismus gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht sowie die Selbstbestimmung und das friedliche Zusammenleben der Völker betrieben werden.

4. Mit der Verwirklichung der Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen Werktätigen und der fortschreitenden Ausprägung der im Programm der SED charakterisierten Wesenszüge der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wurden und werden in der DDR die festen politischen und ökonomischen, sozialen sowie geistig-kulturellen und moralischen Grundlagen dafür geschaffen und ausgebaut, daß die Werktätigen ihre Kräfte auch zum Kampf gegen die Kriminalität, für den zuverlässigen Schutz ihrer gemeinsamen Lebensgrundlagen vor kriminellen Handlungen bewußt vereinigen und als gesellschaftsverändernde Potenz zur Geltung bringen.

Die allseitige Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Volkes wie jedes einzelnen im Prozeß der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft schließt wesensmäßig, als objektives Erfordernis in sich ein, daß die Kriminalität einschließlich ihrer in den materiellen und geistigen Lebensbedingungen der Menschen noch wirklichen Ursachen und Bedingungen mit den staatlich und gesellschaftlich organisierten Kräften der Werktätigen selbst